

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	Hochschule Osnabrück
Standort:	Osnabrück
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Das Akkreditierungsverfahren wurde organisatorisch mit dem Verfahren der Staatlichen Anerkennung gemäß § 35 der MRVO verbunden. Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde laut

Akkreditierungsbericht S. 4 seitens der Vertreterin des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zugestimmt.

Ausweislich der Begründung zu § 35 Abs. 2 MRVO sind die Akkreditierungsentscheidung einerseits und die Entscheidung über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Vorschriften andererseits rechtlich getrennte Entscheidungen.

Die Hochschule hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ein Kurzgutachten der Vertreterin des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, die das Verfahren begleitet hatte, eingereicht (vgl. Stellungnahme vom 11.01.2024). Darin wird bestätigt, dass das Berufsanererkennungsjahr den Anforderungen der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (SozheilKindVO) entspricht.

Es ist jedoch unklar, welchen Status das Kurzgutachten hat. Insbesondere könnte die zuständige Behörde das Gutachten lediglich als (eine) Entscheidungsgrundlage ansehen und auf Basis des Gutachtens eine Bescheinigung oder einen Bescheid zur berufsrechtlichen Eignung erteilen, wie es in anderen Akkreditierungsverfahren der Fall war.

Im Zuge der Auflagenerfüllung muss die Hochschule einen Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung beibringen oder auf anderem Weg nachweisen, dass das zuständige Ministerium eine positive Entscheidung zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs getroffen hat.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Neufassung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie die Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

